

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Feuerwehrentschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Gebührensatzung der FFW der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 6-7
- Einrichtungssatzung der FFW der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 8-12
- 2. Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Ortschaft Osterburg Seite 13
- Allgemeinverfügung zur Regelung der Ladenöffnungszeit am Sonntag, dem 28.11.2010 Seite 13

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Feuerwehrentschädigungssatzung-

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44, Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 21.10.2010, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall
- § 4 Dienstreise- und Reisekostenvergütung
- § 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- § 6 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|----------|
| 1. Stadtwehrlleiter | 200,00 € |
| 2. stellv. Stadtwehrlleiter mit eigenem Aufgabenbereich | 100,00 € |
| 3. Leiter der Stadtfeuerwehr | 100,00 € |
| 4. stellv. Leiter der Stadtfeuerwehr mit eigenem Aufgabenbereich | 50,00 € |
| 5. Ortswehrlleiter | 50,00 € |
| 6. stellv. Ortswehrlleiter mit eigenem Aufgabenbereich | 25,00 € |
| 7. Ortswehrlleiter (Löschgruppe und Löschstaffel) | 15,00 € |
| 8. Stadtjugendwart (Jugendfeuerwehr) | 50,00 € |
| 9. Ortsjugendwart (Jugendfeuerwehr) | 15,00 € |
| 10. Stadtjugendwart (Kinderfeuerwehr) | 50,00 € |
| 11. Ortsjugendwart (Kinderfeuerwehr) | 25,00 € |
| 12. Führer von Einheiten für besondere Einsätze/
Katastrophenschutzeinheiten | 15,00 € |
| 13. Einsatzentschädigung/Kamerad/Einsatz | 5,00 € |
| 14. Einsatzentschädigung Einsatzleiter bei Sicherheitswachen/Stunde | 20,00 € |
| 15. Einsatzentschädigung Einsatzkraft bei Sicherheitswachen/Stunde | 15,00 € |

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Ausgaben, Auslagen und Aufwendungen für Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen zusammenhängenden Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Monat der Nichtausübung. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Werden die zu erfüllenden Aufgaben nicht oder nur unzureichend wahrgenommen, so ist der Bürgermeister berechtigt, die folgenden Monatsraten der Aufwandsentschädigung zu kürzen.

§ 3

Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Werden zwei ehrenamtliche Führungsfunktionen durch eine Person ausgeübt, erhält diese die Summe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der im § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Kameraden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt auch die festgesetzte Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt, § 2, Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 4

Dienstreise und Reisekostenvergütung

- (1) Für dienstliche Maßnahmen sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltendem Reisekostenrecht. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges außerhalb des Stadtgebietes wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Dienstreisen für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie an anderer Stelle gezahlt werden.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen, Reisekosten bzw. Honorare liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Für die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister“.
- (2) Selbständigen wird der Verdienstaufall in Form eines Pauschalatzes gewährt. Dieser darf 13,00 €/h nicht übersteigen.
- (3) Arbeitnehmer erhalten vom privaten Arbeitgeber Lohnfortzahlung. Dieser hat zur Erstattung der Entschädigungsansprüche auf dem Antrag den Verdienstaufall auszuweisen, gegebenenfalls Unterlagen beizubringen, die den Lohnausfall exakt belegen.
- (4) Der Verdienstaufall kann beantragt werden für Einsätze, Qualifizierungsmaßnahmen, die sich nicht außerhalb der Arbeitszeit realisieren lassen, und Maßnahmen, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen.
- (5) Entschädigungsansprüche werden grundsätzlich nur auf Antrag und im Nachhinein gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Der § 2 (1), Ziffer 1-3, tritt rückwirkend ab dem 01.07.2009 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.10.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)
-Gebührensatzung-

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 21.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Kostenersatzpflichtige Leistungen
- §3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- §4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner
- §5 Bemessungsgrundlage
- §6 Sachkosten
- §7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld
- §8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
- §9 Verwendung der Mittel aus kostenersatz- und gebührenpflichtigen Leistungen
- §10 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben.
Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2, Absatz 3, Satz 2, BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 4
Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
 - nach § 2, Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - nach § 2 Buchstabe c der Satzung:
 - die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft oder die ersuchende natürliche Person.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach den §§ 2 oder / und 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:
 - Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
 - Kosten aufgrund Verdienstaussfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
 - Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

§ 5
Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, und den Sachkosten nach § 6 erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.
- (3) Für alle kostenpflichtigen Leistungen, die in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.
- (4) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.
- (5) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (6) Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2, Abs. 1, Buchst. e) wird ein Grundbetrag von 200,00 Euro erhoben, an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von 300,00 Euro. Zuzüglich werden alarmierte Kräfte und die besetzte Einsatztechnik nach dem Gebührentarif dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6
Sachkosten

- (1) Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich der Entsorgungskosten berechnet.

**§ 7
Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

**§ 8
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

**§ 9
Verwendung der Mittel aus kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen**

- (1) Die in Rechnung gestellten Gebühren fließen in den Haushalt der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein. Sie dienen als Deckung der Haushaltsstelle Feuerwehr.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gemäß § 9, Abs. 1, des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.10.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister



Anlage: Kostenersatz- und Gebührentarif nach den §§ 5 und 6 der Satzung

Anlage zur Gebührensatzung

Nr. Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand

1. Personelle Leistungen	Je Stunde	Je Tag
1.1. Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	25,00 €	
1.2. Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	20,00 €	
1.3. Einsatzleiter (bei Sicherheitswachen)	20,00 €	
1.4. Einsatzkräfte (bei Sicherheitswachen)	15,00 €	

2. Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)

	Je Stunde	Je Tag
2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	45,00 €	
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	65,00 €	
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	70,00 €	
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	130,00 €	
2.5 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	140,00 €	
2.6 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	130,00 €	
2.7 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	85,00 €	
2.8 Drehleiter DLK 23/12	160,00 €	
2.9 Rüstwagen (RW 1)	140,00 €	
2.10 Mannschaftstransportfahrzeug	45,00 €	
2.11 ABC-Erkundungsfahrzeug		
2.12 Schlauchtransportanhänger (STA)	35,00 €	
2.13 Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS8)	40,00 €	
2.14 Pulverlöschgeräteanhänger	30,00 €	
2.15 Transportanhänger		40,00 €
2.16 Feldküche		125,00 €

3. Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung (Sicherheitswachen)

	Je Stunde	Je Tag
3.1 Tragkraftspritze (TS 8)	40,00 €	200,00 €
3.2 Hochdrucklüfter	20,00 €	100,00 €
3.3 Notstromaggregat 5,5 kVA	50,00 €	250,00 €
3.4 Beleuchtungssatz (Halogenstrahler und Stativ)	35,00 €	200,00 €
3.5 Handscheinwerfer	15,00 €	
3.6 hydraulische Schneid- und Spreizgeräte *	100,00 €	
3.7 Trennschleifer elektrisch	20,00 €	
3.8 Trennschleifer Benzin	40,00 €	
3.9 Zwillingsäge (Rettungssäge) *	30,00 €	
3.10 Motorkettensäge	40,00 €	
3.11 Tauchpumpe – B elektrisch		80,00 €
3.12 Tauchpumpe – C elektrisch		40,00 €
3.13 Chemikalienschutzanzug (schwer) *	150,00 €	500,00 €
3.14 Pressluftatemgerät einschl. Atemschutzmaske *	80,00 €	
3.15 dreiteilige Schiebeleiter	20,00 €	120,00 €
3.16 Zwei-, drei- bzw. vierteilige Steckleiter je Teil	5,00 €	25,00 €
3.17 Winde	20,00 €	
3.18 Kübelspritze		10,00 €
3.19 Handfeuerlöscher		10,00 €
3.20 B – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		20,00 €
3.21 C – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		20,00 €
3.22 D – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		15,00 €
3.23 A – Saugschlauch (Schlauchmat. je Stück)		20,00 €
3.24 Saugkorb		10,00 €
3.25 Sammelstück		10,00 €
3.26 Standrohr und Schlüssel		15,00 €
3.27 Strahlrohr		10,00 €
3.28 Verteiler		10,00 €
3.29 Druckminderer		10,00 €
3.30 Übergangsstücke		5,00 €
3.31 Schlauchbrücken		20,00 €
3.32 Sonstige Ausrüstungsgegenstände, Drahtseil, Kleingerät	3,00 €	

Hilfe- und Sachleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.

* Beim Einsatz der o. g. Geräte ist der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet. Die Gebühren für die unter Punkt 3.20 bis 3.22 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände werden nur dann erhoben, sofern sie Eigentum der Gemeinde sind.

**Satzung
über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

-Einrichtungssatzung-

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient sich zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe des Brandschutzes ehrenamtlich tätiger Bürger. Die Stadträte des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) fühlen sich in besonderer Weise den Feuerwehrangehörigen, die bei ihrer gefährvollen Tätigkeit Leib und Leben für den Dienst am Nächsten einsetzen, verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisation, Bezeichnung
§ 2	Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr
§ 3	Organisation und Gliederung der Feuerwehr
§ 4	Aufnahme in die Feuerwehr
§ 5	Einsatzabteilung der Feuerwehr
§ 6	Alters- und Ehrenabteilung
§ 7	Kinderfeuerwehr
§ 8	Jugendfeuerwehr
§ 9	Gruppen und Züge der Feuerwehr
§ 10	Fachberater
§ 11	Verlust der Mitgliedschaft
§ 12	Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
§ 13	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 14	Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden
§ 15	Stadtwehrlleiter, Leiter der Stadtfeuerwehr und Ortswehrlleiter
§ 16	Wehrleitung der Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)
§ 17	Wehrleitung der Ortsfeuerwehren
§ 18	Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)
§ 19	Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren
§ 20	Schadenersatz und Anzeigepflicht bei Schäden
§ 21	Versorgung der Einsatzkräfte
§ 22	Einheiten für besondere Einsätze
§ 23	Sprachliche Gleichstellung
§ 24	Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44, Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 21.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark).
Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)"

Die Ortsfeuerwehr Osterburg trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Osterburg – „Stadtfeuerwehr“.

Die anderen Ortsfeuerwehren tragen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Osterburg - Ortsfeuerwehr (Ortsname)".

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- | | |
|--|--|
| 1. Freiwillige Feuerwehr Ballerstedt | 2. Freiwillige Feuerwehr Calberwisch |
| 3. Freiwillige Feuerwehr Dequede | 4. Freiwillige Feuerwehr Dobbrun |
| 5. Freiwillige Feuerwehr Düsedau | 6. Freiwillige Feuerwehr Erxleben |
| 7. Freiwillige Feuerwehr Flessau | 8. Freiwillige Feuerwehr Gladigau |
| 9. Freiwillige Feuerwehr Königsmark | 10. Freiwillige Feuerwehr Krevese |
| 11. Freiwillige Feuerwehr Meseberg | 12. Freiwillige Feuerwehr Natterheide |
| 13. Freiwillige Feuerwehr Osterburg | 14. Freiwillige Feuerwehr Polkau |
| 15. Freiwillige Feuerwehr Polkern | 16. Freiwillige Feuerwehr Rengerslage |
| 17. Freiwillige Feuerwehr Rönnebeck | 18. Freiwillige Feuerwehr Rossau |
| 19. Freiwillige Feuerwehr Schmiersau | 20. Freiwillige Feuerwehr Storbeck |
| 21. Freiwillige Feuerwehr Walsleben | 22. Freiwillige Feuerwehr Wollenrade |
| 23. Freiwillige Feuerwehr Wolterslage | 24. Freiwillige Feuerwehr Zedau |

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren entsprechend der Gebührensatzung erhoben werden.

§ 3

Organisation und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg untersteht dem Bürgermeister.
Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters. Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der stellvertretenden Stadtwehrlleiter und der Ortswehrlleiter.
- (2) Die Stadtfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
- Einsatzabteilung,
 - Alters- und Ehrenabteilung,
 - Kinderfeuerwehr,
 - Jugendfeuerwehr.
- Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich.
- (3) Die Abteilungen führen den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), über den Ortswehrleiter bzw. den Leiter der Stadtfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes per Bescheid. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist dem Ortswehrleiter bzw. dem Leiter der Stadtfeuerwehr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Überreichung einer Aufnahmeurkunde und des Mitgliedsausweises.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) müssen geschäftsfähig sein.

§ 5

Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und gesundheitlich geeignet ist. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) Der aufgenommene Bewerber wird vom Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobefrist beträgt ein Jahr für alle.
- (3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr aktiv tätig war. Diese Bewerber werden als Feuerwehrmann-Anwärter bzw. mit dem bereits erworbenen Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen, wenn die entsprechenden Ausbildungsnachweise vorgelegt werden und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulassen.
- (4) Mitglieder im Einsatzdienst, die aus objektiven Gründen vorübergehend nicht aktiv tätig sein können, können eine Freistellung vom Einsatzdienst beantragen. Über die Inanspruchnahme der Freistellungszeit entscheidet der Stadtwehrleiter.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung,
 - b) Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform und des zuletzt verliehenen Dienstgrades übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter bzw. den Leiter der Stadtfeuerwehr.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) Geeignete Kinder der Hansestadt Osterburg (Altmark) können mit Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ortswehrleiter bzw. der Leiter der Stadtfeuerwehr. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres wird durch eine „Richtlinie für die Kinderfeuerwehr“ geregelt.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtfeuerwehr. Sie untersteht dem Ortswehrleiter bzw. dem Leiter der Stadtfeuerwehr. Für die fachliche Aufsicht ist der Kinderfeuerwehrwart der Hansestadt Osterburg (Altmark) zuständig.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung,
 - b) Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche der Hansestadt Osterburg (Altmark) können mit Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ortswehrleiter bzw. der Leiter der Stadtfeuerwehr. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres wird durch eine „Richtlinie für die Jugendfeuerwehr“ geregelt.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtfeuerwehr. Sie untersteht dem Ortswehrleiter bzw. dem Leiter der Stadtfeuerwehr. Für die fachliche Aufsicht ist der Jugendfeuerwehrwart der Hansestadt Osterburg (Altmark) zuständig.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung,
 - b) Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9

Gruppen und Züge der Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren können hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens 9 Kameraden, die Züge aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
- (2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter bzw. dem Leiter der Stadtfeuerwehr und werden nach § 14 durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt und berufen.

§ 10

Fachberater

- (1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der zurzeit gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
- (2) Sie sind für die Erfüllung dieser Beratungsaufgabe durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie hinsichtlich den Rechten und Pflichten den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

§ 11

Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird beendet durch:
 - a) Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss aus der Feuerwehr,
 - d) Tod des Mitgliedes,
 - e) wenn die Voraussetzungen der Mitwirkung nicht mehr gegeben sind,
 - f) Auflösung der Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt,
 - c) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (3) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Ortswehrleiters bzw. des Leiters der Stadtfeuerwehr und des Stadtwehrleiters der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark). Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören, der Ausschluss erfolgt per Bescheid.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1, Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Träger des Brandschutzes nach Anhörung der jeweiligen Wehrleitung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die von dem Mitglied wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (Abs. 1, Buchstabe c). Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:
 - a) rechtskräftiger Verurteilung nach begangener Straftat,
 - b) erheblicher Störung des Lebens und der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - c) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - d) grobem Vergehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 - e) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - f) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - g) Dienstunfähigkeit wegen Alkoholgenußes oder der Einnahme von Suchtmitteln während des Dienstes,
 - h) dienstwidriger Benutzung oder grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände,
 - i) wiederholter, anmaßender Überschreitung von Befugnissen,
 - j) Diebstahl bzw. Betrug gegenüber Feuerwehrmitgliedern oder dem Träger des Brandschutzes.
- (7) Für Mitglieder der Einsatzabteilung, die aufgrund ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit im Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt sind, erfolgt mit Beendigung der Mitgliedschaft umgehend eine Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim zuständigen Wehrleiter abzugeben. Der Wehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus

§ 12

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Der Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf der Grundlage eines Beschlusses der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) beim Träger des Brandschutzes schriftlich mit Angabe des Grundes zu beantragen.
- (2) Dem Auszuschließenden ist durch den Träger des Brandschutzes Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Angabe der Gründe durch den Träger des Brandschutzes schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Stadtwehrleiter erhält hiervon eine Kopie.
- (3) Das Ausschlussverfahren erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung. In dem Verfahren ist der Stadtwehrleiter sowie gemäß Laufbahnverordnung die zuständige Aufsichtsbehörde anzuhören. Bei Einlegung eines Widerspruches ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zur Klärung desselben.
- (4) In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen durch den Träger des Brandschutzes eingezogen werden.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, sollte sich der Betreffende vorher entschuldigen oder entschuldigen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Hansestadt Osterburg (Altmark) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wird er vom Träger des Brandschutzes in Regress genommen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Leiters der Stadtfeuerwehr bzw. des Ortswehrleiters.
- (3) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. über die Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

§ 14

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

- (1) Gemäß der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt können entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren und der Stadtfeuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark), auf Vorschlag der Ortswehrleiter, des Leiters der Stadtfeuerwehr und des Stadtwehrleiters, durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) nachfolgende Funktionen für eine Amtszeit von 6 Jahren übertragen werden:
 - a) Leiter der Kinderfeuerwehr nach § 7 (Kinderfeuerwehrwart),
 - b) Leiter der Jugendfeuerwehr nach § 8 (Jugendfeuerwehrwart),
 - c) Leiter von Gruppen oder Zügen nach § 9,
 - d) operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer und Zugführer takt. Einheiten),
 - e) Gerätewarte (Atemschutz, Funk und Technik),
 - f) Sicherheitsbeauftragte.

- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters, des Leiters der Stadtfeuerwehr und der Ortswehrlleiter zeitweilig oder dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingesetzt werden:
- Schriftführer,
 - Versorgung und Logistik,
 - Sprecher der Altersabteilung.
- (3) Vor der Übertragung der oben genannten Funktion und bei Beförderungen ist der Stadtwehrlleiter, sowie bei Übertragung ab der Funktion Gruppenführer aufwärts die Aufsichtsbehörde zu hören.
- (4) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ nimmt der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortswehrlleiters, des Leiters der Stadtfeuerwehr, nach Zustimmung des Stadtwehrlleiters vor. Beförderungen ab dem Dienstgrad „Brandmeister“ werden auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 15

Stadtwehrlleiter, Leiter der Stadtfeuerwehr und Ortswehrlleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird vom Stadtwehrlleiter geleitet.
- (2) Die stellvertretenden Stadtwehrlleiter unterstützen den Stadtwehrlleiter bei der Wahrnehmung seiner gemeindlichen Aufgaben und haben den Stadtwehrlleiter bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vertreten. Ihnen werden nachfolgende Aufgaben dauerhaft zugewiesen. Diese Aufgaben beziehen sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines Ausrückebereiches.
1. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“,
 2. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“,
 3. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“,
 4. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“,
 5. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“,
 6. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“.
- Näheres regelt die Dienstanweisung für Stellvertretende Stadtwehrlleiter.
- (3) Der Vertreter im Amt des Stadtwehrlleiters ist, sofern nicht bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Absatz 2.
- (4) Der Träger des Brandschutzes hat dem Stadtwehrlleiter, dem Leiter der Stadtfeuerwehr und den Ortswehrlleitern einschließlich der Stellvertreter, mit Berufung in ihr Amt die sich aus den Dienstanweisungen ergebenden erforderlichen Befugnisse und Pflichten zuzusprechen. Die Wehrlleiter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten. Der Stadtwehrlleiter berät den Träger des Brandschutzes. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine Stellvertreter, der Leiter der Stadtfeuerwehr und die Ortswehrlleiter zu unterstützen.
- (5) Bei der Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen des Stadtrates, die die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) berühren, ist der Stadtwehrlleiter oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter von der Verwaltung zu hören.
- (6) Der Stadtwehrlleiter und die stellvertretenden Stadtwehrlleiter werden dem Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom Leiter der Stadtfeuerwehr und den Ortswehrlleitern zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Stadtwehrlleiter einen Ausrückebereich vertritt.
- (7) Der Leiter der Stadtfeuerwehr oder ein Ortswehrlleiter kann gleichzeitig Stadtwehrlleiter bzw. stellv. Stadtwehrlleiter sein.
- (8) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich und für die Führungsaufgabe geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Scheiden Mitglieder der Wehrlleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit kommissarisch besetzt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Hinsichtlich der Durchführung findet die Vorschrift des § 54, Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung. Die Vorschläge sollen dem Träger des Brandschutzes mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit mitgeteilt werden.
- (9) Der Stadtwehrlleiter, der Leiter der Stadtfeuerwehr und die Ortswehrlleiter sowie deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Hansestadt Osterburg (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

- (10) Der Leiter der Stadtfeuerwehr sowie sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr und nach Anhörung des Stadtwehrlleiters durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) berufen. Der Leiter der Stadtfeuerwehr ist dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (11) Der stellvertretende Leiter der Stadtfeuerwehr hat den Leiter der Stadtfeuerwehr im Verhinderungsfall zu vertreten. Ihm wird dauerhaft der Aufgabenbereich „Besondere Schadenslagen“ zur Erfüllung übertragen, sofern keine abweichende Regelung in der Dienstanweisung getroffen wurde.
- (12) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrlleiter sowie stellvertretende Ortswehrlleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Wehr und nach Anhörung des Stadtwehrlleiters durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu berufen. Sie sind dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (13) Der stellvertretende Ortswehrlleiter hat den Ortswehrlleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Ihm wird dauerhaft der Aufgabenbereich „Technik“ zur Erfüllung übertragen, sofern keine abweichende Regelung in der Dienstanweisung getroffen wurde.

§ 16

Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (1) Die Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird durch
- den Stadtwehrlleiter,
 - die stellvertretenden Stadtwehrlleiter,
 - den Leiter der Stadtfeuerwehr
- gebildet.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) können durch eine Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführenden Sitzungen der Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) beruft der Stadtwehrlleiter ein. Unter seiner Führung werden die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse gefasst.
- (3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, verantwortlich hierfür ist der Stadtwehrlleiter. Die Niederschrift ist vom Stadtwehrlleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Wehrlleitung zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.
- (4) Die Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) kann auf Beschluss der Wehrlleitung durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
- einzelne Ortswehrlleiter,
 - eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung,
 - den Leiter der Kinderfeuerwehr,
 - den Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (5) Die erweiterte Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) berät den Stadtwehrlleiter in seinen Aufgaben.

§ 17

Wehrlleitung der Stadtfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Leitung der Stadtfeuerwehr und die Ortswehrlleitung werden durch den Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. die Ortswehrlleiter sowie ihre Stellvertreter gebildet.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 16, Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
- (3) Die Wehrlleitungen können durch Beschluss der Wehrlleitungen um eingesetzte Funktionsträger nach § 14, Abs. 1 und 2 dieser Satzung erweitert werden.

- (4) Werden erweiterte Wehrleitungen gebildet, so unterstützen sie den Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. die Ortswehrleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Wehrleitung der Stadtfeuerwehr wird mindestens einmal im Quartal einberufen.

Die Ortswehrleitungen sind mindestens halbjährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf der Grundlage der Jahresarbeitspläne. Über jede Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer, vom Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. vom Ortswehrleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten ist.

§ 18

Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder ein Drittel der Mitglieder der Wehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Auf der ersten Wehrleiterdienstberatung des neuen Jahres gibt der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das abgelaufene Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 18, Abs.1, Satz 4. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

§ 19

Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht jeweils aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Stadtfeuerwehr und der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. dem Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr bzw. der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr bzw. der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. vom Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 19, Abs.1, Satz 4. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- (4) Werden Abstimmungen durchgeführt, so wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 15, Abs.4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet § 54, Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

- (5) Diesbezüglich stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Stadtfeuerwehr bzw. vom Ortswehrleiter und einem Mitglied der Wehrleitung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Träger des Brandschutzes und dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 20

Schadenersatz und Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind vom Träger des Brandschutzes gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle inklusive Wege- und Reiseunfälle versichert.
- (2) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind in dem Fall nach Absatz 1 den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (3) Der Träger des Brandschutzes regelt die Rechtsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) auch gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) haben dem Träger des Brandschutzes unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden an Privatsachen,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - Schäden an den Geräten, Fahrzeugen und der Ausrüstung der Feuerwehr.

§ 21

Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte während des Einsatzes erfolgt auf Anforderung des Einsatzleiters auf Grund der bestehenden Dienstanzweisung. Anfallende Kosten werden durch den Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 22

Einheiten für besondere Einsätze

- (1) Anlässlich von Großschadenslagen, Notständen oder anderen Gründen, kann im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Osterburg".
- (2) Der Zug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der Stadtfeuerwehr und der verschiedenen Ortsfeuerwehren entsprechend dem vorgesehenen Anlass.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Stadtwehrleiter bzw. dessen dazu beauftragten Stellvertreter.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

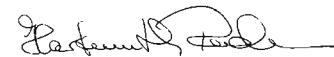
Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gemäß § 9, Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende diesbezügliche Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden seine Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.10.2010



Hartmuth Raden
-Bürgermeister-



**2. Änderungssatzung zur
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer
II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Ortschaft Osterburg**

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) i.V. mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit §§ 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 475), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Ortschaft Osterburg beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg vom 20.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Ortschaft Osterburg vom 15.04.2010 wird in § 4 wie folgt geändert:

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Beiträge der Stadt Osterburg an die Unterhaltungsverbände „Seege/Aland“, „Uchte“ und „Milde/Biese“ werden von diesen jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf dem jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag.

Der Beitragssatz beträgt für

das Jahr 2004:	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	10,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	6,00 €/ha
das Jahr 2005:	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	10,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	6,50 €/ha
das Jahr 2006:	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	10,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	6,50 €/ha
das Jahr 2007:	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	10,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	6,50 €/ha
das Jahr 2008:	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	10,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	8,18 €/ha
das Jahr 2009:	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“	10,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 €/ha
	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	8,88 €/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 26.10.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Allgemeinverfügung
zu § 7 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs.1 LöffZeitG LSA vom 22.November 2006 wird die Öffnung von Verkaufsstellen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

**am Sonntag, dem 28.11.2010
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

erlaubt.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist mit dem „Osterburger Weihnachtsmarkt“ gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Hinweise

1. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt.1 LöffZeitG LSA i.V.m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs.2 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I Nr.: 38, S. 1508) und § 8 des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.11.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister

